

Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR)

vom XX Monat 20XX

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 10 Absatz 3^{bis} des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992¹ (BStatG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters

¹Das Bundesamt für Statistik (BFS) führt das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) als Referenzinformationssystem für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung.

²Das GWR dient zudem der Erfüllung weiterer gesetzlicher Aufgaben.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Bauprojekt*: Objekt, für das ein Baubewilligungsgesuch nach Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979² über die Raumplanung erforderlich ist;
- b. *Gebäude*: auf Dauer angelegter, mit einem Dach versehener, mit dem Boden fest verbundener Bau, der Personen aufnehmen kann und Wohnzwecken oder Zwecken der Arbeit, der Ausbildung, der Kultur, des Sports oder jeglicher anderer menschlicher Tätigkeit dient; bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern zählt jedes Gebäude als selbstständig, wenn es einen eigenen Zugang von aussen hat und wenn zwischen den Gebäuden eine senkrechte vom Erdgeschoss bis zum Dach reichende tragende Trennmauer besteht;
- c. *Wohnung*: Gesamtheit von Räumen gemäss der Definition nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 20. März 2015³ über Zweitwohnungen;
- d. *Gebäudeeingang*: Zugang von aussen in ein Gebäude; der Eingang ist, von Ausnahmen abgesehen, durch eine Gebäudeadresse identifiziert;
- e. *Gebäudeadresse*: Adressierungsangaben nach Art. 26b der Verordnung vom 21. Mai 2008⁴ über die geografischen Namen [GeoNV] und Koordinaten des Gebäudeeingangs .

2. Abschnitt: Organsiation, Führung und Inhalt des GWR

Art. 3 Aufgaben des BFS

¹Das BFS führt, aktualisiert und veröffentlicht regelmässig einen Merkmalskatalog des GWR, der die Merkmalsausprägungen, Nomenklaturen und Kodierungen enthält. Bei der Ausarbeitung des Merkmalskatalogs des GWR berücksichtigt es die Anforderungen und Bedürfnisse der Gemeinden, Kantone und Bundesstellen, die das GWR benützen.

²Es definiert nach Anhörung der Kantone die Mindestanforderungen an die Qualität der Daten.

³Es definiert die Merkmalsausprägungen, Nomenklaturen und Kodierungen für die Identifikatoren und Merkmale, die im GWR geführt werden.

⁴Es erstellt zusammen mit dem Bundesamt für Raumplanung und dem Bundesamt für Landestopografie (Swisstopo) Richtlinien für vereinheitlichte Definitionen von Gebäuden nach Artikel 2 Buchstabe b, um eine standardisierte Verwaltung der im GWR geführten Daten sicherzustellen.

Art. 4 Zusammenarbeit des BFS mit anderen Stellen

Das BFS arbeitet bei der Führung des GWR mit folgenden Stellen zusammen:

- a. den Statistikstellen von Bund, Kantonen und Gemeinden;
- b. den kantonalen und kommunalen Bauämtern;

AS 2000 1555

¹ SR 431.01

² SR 700

³ SR 702

⁴ SR 510.625

- c. den Vermessungsfachstellen von Bund, Kantonen und Gemeinden;
- d. den kantonalen Koordinationsverantwortlichen.

Art. 5 Aufgaben der Kantone

¹ Jeder Kanton bestimmt eine Stelle, die für die Koordination der Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem GWR zuständig ist, und teilt dem BFS die für die Nachführung der Daten zuständigen Stellen mit.

² Die kantonale Koordinationsstelle stellt in Absprache mit dem BFS sicher, dass die Daten des GWR regelmässig aktualisiert werden.

Art. 6 Anerkannte kantonale und kommunale Register

¹ Das BFS kann die Qualitätssicherung und Betreuung der für die Datenerfassung zuständigen Stellen an die Kantone oder grosse Städte delegieren, wenn diese ein Register führen, das die folgenden Bedingungen erfüllt (anerkannte Register):

- a. Eine kantonale oder kommunale Gesetzesbestimmung begründet seine Existenz, regelt die Funktionsweise des Registers und bestimmt die für die Führung des Registers zuständige Stelle.
- b. Das Register erfüllt die Mindestanforderungen an die Qualität der Daten nach Artikel 3 Absatz 2.
- c. Es umfasst mindestens 25 000 Gebäude und 100 000 Wohnungen oder enthält die vollständigen Daten eines Kantons.

² Sind diese Bedingungen erfüllt, arbeitet das BFS mit der Stelle, die das Register führt, eine Vereinbarung aus und gewährt dieser einen jährlichen Beitrag. Dieser setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag von maximal 5000 Franken pro Register und einem nach der Anzahl der Gebäude und Wohnungen berechneten Betrag von 15 Rappen pro Gebäude mit Wohnnutzung, 5 Rappen pro Gebäude ohne Wohnnutzung und 1 Rappen pro Wohnung.

³ Die jährlichen Beiträge können reduziert werden, wenn die Mindestanforderungen an die Qualität der Daten nach Artikel 3 Absatz 2 nicht erfüllt sind. Das Departement legt den Rahmen der Beitragskürzung fest.

Art. 7 Im GWR geführte Objekte

¹ Das BFS führt:

- a. Bauprojekte spätestens beim Erteilen der Baubewilligung;
- b. alle Gebäude sowie ihre Eingänge (einschliesslich der Adressen) und die dazugehörigen Wohnungen;
- c. weitere gebaute Objekte und weitere Arten von Bauprojekten.

² Geplante Gebäude sowie ihre Eingänge und Wohnungen müssen spätestens bei Erteilen der Baubewilligung geführt werden.

³ Das BFS definiert im Merkmalskatalog allfällige Ausnahmen von der Führung von Objekten nach Absatz 1.

⁴ Objekte, Bauten und Einrichtungen, die der Anlagenschutzverordnung vom 2. Mai 1990⁵ unterstehen, werden im GWR nicht erfasst.

Art. 8 Im GWR geführte Informationen

¹ Das BFS führt zu jedem Bauprojekt folgende Informationen:

- a. Bauprojektidentifikator des BFS (EPROID);
- b. politische Gemeinde;
- c. Referenz der Liegenschaft;
- d. Beschreibung des Bauprojekts;
- e. Bauherrschaft;
- f. Art der Arbeiten;
- g. Projektkosten;
- h. Projektstatus;
- i. Typ der Ausnahmegewilligung;
- j. Anzahl Gebäude des Bauprojekts;
- k. Anzahl Wohnungen des Bauprojekts.

² Es führt zu jedem Gebäude folgende Informationen:

- a. Gebäudeidentifikator des BFS (EGID);
- b. Gebäudenummer des Kantons oder der Gemeinde;
- c. Gebäudeeingangsidefikator des BFS (EDID);
- d. politische Gemeinde;
- e. Referenz der Liegenschaft;
- f. Gebäudebezeichnung;

⁵ SR 510.518.1

- g. Adressierungsangaben nach Artikel 26b GeoNV;
- h. geolokalisierter Referenzpunkt des Gebäudes;
- i. Gebäudekategorie;
- j. Gebäudestatus;
- k. Baujahr oder -periode und Abbruchjahr oder -periode des Gebäudes;
- l. Gebäudedimensionen;
- m. Gebäudestruktur;
- n. gebäudetechnische Hauptinstallationen;
- o. Zugehörigkeit zu statistischen Zonen, Quartieren und weiteren infrakommunalen Gebietseinheiten.

³ Es führt zu jeder Wohnung folgende Informationen:

- a. Wohnungsidentifikator des BFS (EWID);
- b. Wohnungsnummer des Kantons oder der Gemeinde;
- c. Referenz der Liegenschaft bei Wohnungen im Stockwerkeigentum;
- d. Lokalisierung der Wohnung im Gebäude;
- e. Baujahr oder -periode und Abbruchjahr oder -periode der Wohnung;
- f. Wohnungsstatus;
- g. Wohnungsdimensionen;
- h. Wohnungsstruktur;
- i. Nutzungsart der Wohnung.

⁴ Eine Information nach den Absätzen 1–3 kann in ein oder mehrere Merkmale unterteilt werden.

⁵ Das BFS kann im Merkmalskatalog bestimmte Merkmale für fakultativ erklären.

⁶ Das BFS kann für die Führung des GWR oder die statistische Auswertung weitere Merkmale oder Hilfsangaben ins GWR aufnehmen. Diese Informationen sind für Dritte nicht zugänglich.

Art. 9 Datenquellen

¹ Quellen sind in erster Linie die Verwaltungsdaten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, welche die in Artikel 8 Absätze 1–3 aufgeführten Informationen liefern können.

² Für die Erhebung der im GWR geführten Informationen können folgende Datenquellen verwendet werden:

- a. Baubewilligungs- und Bauabnahmedossiers der Kantone und Gemeinden;
- b. Grunddatensatz der amtlichen Vermessung;
- c. Grunddatensatz der kantonalen Grundbücher;
- d. Referenzdaten für die Bestimmung des Steuerwertes;
- e. Verwaltungsregister der kantonalen Gebäudeversicherungen;
- f. Datensammlungen der Post, der Fernmeldedienste und der industriellen Werke;
- g. Meldungen der Bauherrschaft, von Architektinnen und Architekten, von Eigentümerinnen und Eigentümern sowie von Immobilienverwaltungen;
- h. Meldungen von Personen, die Daten des GWR benützen;
- i. Rohdaten anderer statistischer Erhebungen, sofern deren Verwendung im Anhang zur Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993⁶ ausdrücklich erwähnt ist;
- j. Daten, die anlässlich kantonaler und kommunaler Feuerungskontrollen erhoben wurden;
- k. Daten, die für die Ausstellung kantonaler Gebäudeenergieausweise (GEAK) erhoben wurden.

³ Daten aus Registern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sind dem BFS für die Nachführung des GWR unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁴ Natürliche und juristische Personen und Institutionen, die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraut sind, sind verpflichtet, die für die Statistik nützlichen Daten zu liefern.

Art. 10 Führung und Nachführung der Register

¹ Die zuständigen kommunalen oder kantonalen Stellen führen laufend alle Informationen zu bewilligungspflichtigen Bauprojekten, Gebäuden und Wohnungen nach Artikel 8 im GWR oder in einem anerkannten Register nach. Die Nachführung muss spätestens auf Ende jedes Quartals innerhalb einer Frist von 30 Tagen formell abgeschlossen werden.

² Die anerkannten Register übermitteln dem BFS mindestens einmal im Monat die Daten zu den Gebäuden und Wohnungen. Die Übermittlung und der Import der Daten erfolgen, so weit wie möglich, standardisiert und automatisiert.

⁶ SR 431.012.1

Art. 11 Unterstützung der Gemeinden

¹ Das BFS stellt in Zusammenarbeit mit den kantonalen Koordinationsverantwortlichen die Unterstützung der kommunalen Stellen sicher, die für die Nachführung des Registers zuständig und nicht einem anerkannten Register angeschlossen sind.

² Die für die Führung von anerkannten Registern zuständigen Stellen unterstützen die für die Nachführung des Registers zuständigen kommunalen Stellen in ihrer Aufgabe und definieren, in welcher Form die erforderlichen Informationen in das anerkannte Register übertragen werden müssen.

Art. 12 Überprüfung und Berichtigung der Daten

¹ Das BFS prüft die Qualität der Daten bei der elektronischen Datenübernahme in das GWR aus den anerkannten Registern oder aus jeglichen weiteren Quellen.

² Es stellt eine automatisierte Überprüfung zur Verfügung um sicherzustellen, dass die von den anerkannten Registern gelieferten Daten die erforderlichen Qualitätsanforderungen nach Artikel 3 Absatz 2 erfüllen.

³ Es führt zudem regelmässig eine Qualitätsprüfung der Daten des GWR durch und übermittelt der für die Nachführung der Daten zuständigen Stelle oder der für die Führung des anerkannten Registers zuständigen Stelle die aufgedeckten Abweichungen und Fehler zur Überarbeitung.

⁴ Sind die erfassten Daten unvollständig oder falsch oder weisen sie Abweichungen auf, so ordnet das BFS deren Korrektur an. Es setzt dazu eine Frist an.

Art. 13 Schnittstellen für die elektronische Verwaltung der Daten

Das BFS stellt den für die Nachführung der Daten des GWR zuständigen Stellen eine Informatikanwendung für die Speicherung und die Verwaltung der Daten zur Verfügung.

3. Abschnitt: Verwendung und Zugänglichkeit der Daten**Art. 14** Verwendung der Daten zu statistischen Zwecken durch das BFS

¹ Das GWR dient dem BFS als Grundlage für statistische Erhebungen.

² Insbesondere kann das BFS auf der Grundlage des GWR:

- a. statistische Auswertungen vornehmen;
- b. Stichproben für statistische Erhebungen in allen Statistikbereichen ziehen.

Art. 15 Verwendung und Zugänglichkeit der Daten für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben

¹ Das BFS ermöglicht einen Online-Zugriff auf die Daten des GWR für die Durchführung von statistischen Arbeiten, zu Forschungs- und Planungszwecken sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben:

- a. den Statistikstellen und Forschungszentren des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;
- b. weiteren Amtsstellen, öffentlich-rechtlichen Anstalten und von einer Amtsstelle beauftragten Dritten.

² Der Zugriff auf die Daten erfordert die Einreichung eines formellen und begründeten Gesuchs an das BFS.

³ Der Zugriff ist beschränkt auf die Daten, die das jeweilige Gebiet der Stellen nach Absatz 1 betreffen und die für die Durchführung ihrer Aufgabe notwendig sind.

⁴ Das BFS kann Daten der Berechtigungsstufen A und B nach Anhang 1 auf Gesuch paketweise übermitteln (Sammelabfragen).

⁵ Die Daten der Berechtigungsstufe B nach Anhang 1 müssen nach Abschluss der Aufgabe vernichtet werden.

⁶ Stellen, die über einen Zugriff nach Absatz 1 verfügen, können die Daten gemäss ihrer jeweiligen kantonalen Gesetzgebung Dritten zugänglich machen. Die Bestimmungen dieser Verordnung bleiben vorbehalten.

Art. 16 Publikation der Daten des GWR

Das BFS veröffentlicht die Daten des GWR der Stufe A nach Anhang 1 im Internet.

Art. 17 Datenhandel und Nutzung für kommerzielle Zwecke

Der Handel mit den Daten aus dem GWR und deren Nutzung für kommerzielle Zwecke sind verboten.

Art. 18 Gebühren

¹ Die Nutzung der im Internet zur Verfügung gestellten Daten ist kostenlos.

² Der Zugriff auf die Daten des GWR ist für Stellen, die über einen Zugriff nach Artikel 15 Absatz 2 verfügen, kostenlos.

³ Gesuche für Sammelabfragen von Daten des GWR und die Nutzung des Informationssystems GWR sind gebührenpflichtig.

⁴ Die Gebührenerhebung durch das BFS richtet sich nach der Verordnung vom 25. Juni 2003⁷ über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes.

⁷ SR 431.09

4. Abschnitt: Datensicherheit

Art. 19

Für die Datensicherheit gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Juni 1993⁸ zum Bundesgesetz über den Datenschutz und der Bundesinformationsverordnung vom 9. Dezember 2011⁹.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Aufhebung anderer Erlasse

Die Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister vom 31. Mai 2000¹⁰ wird aufgehoben.

Art. 21 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 2 geregelt.

Art. 22 Übergangsbestimmungen

Noch nicht im GWR geführte Gebäude ohne Wohnnutzung müssen bis spätestens 31. Dezember 2019 im GWR erfasst werden. Das BFS erarbeitet zusammen mit den Kantonen und den Vermessungsfachstellen ein Verfahren für die Übernahme dieser Daten.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

xx

Im Namen des Schweizer Bundesrates:
Bundespräsident. Johann N. Schneider-Ammann
Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁸ SR 235.11

⁹ SR 172.010.58

¹⁰ AS 2000, 2555, 2004 3367, 2005 3381, 2007 3399, 6719, 2012 4707

Zugriff auf die Daten des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters

Berechtigungsstufen

Stufe A – öffentlich zugängliche Daten

Stufe A / B / C

Stufe B – mit Einschränkung zugängliche Daten

Stufe C – nicht zugängliche Daten

Gebäudeinformationen

Gebäudeidentifikator des BFS (EGID)	A
Gebäudenummer des Kantons oder der Gemeinde	A
Politische Gemeinde	A
Referenz der Liegenschaft	A
Gebäudebezeichnung	A
Adressierungsangaben nach Artikel 26b GeoNV	A
Geolokalisierter Referenzpunkt des Gebäudes	A
Gebäudekategorie	A
Gebäudestatus	A
Baujahr oder -periode und Abbruchjahr oder -periode des Gebäudes	A
Gebäudedimensionen	A
Gebäudestruktur	A
Gebäudetechnische Installationen	B
Zugehörigkeit zu statistischen Zonen, Quartieren und weiteren infrakommunalen Gebietseinheiten	B
Ansprechperson für das Gebäude	B

Wohnungsinformationen

Wohnungsidentifikator des BFS (EWID)	A
Wohnungsnummer des Kantons oder der Gemeinde	A
Referenz der Liegenschaft bei Wohnungen im Stockwerkeigentum	A
Lokalisierung der Wohnung im Gebäude	A
Baujahr oder -periode und Abbruchjahr oder -periode der Wohnung	A
Wohnungsstatus	A
Wohnungsdimensionen	A
Wohnungsstruktur	A
Nutzungsart der Wohnung	B

Bauprojektinformationen

Bauprojektidentifikator des BFS (EPROID)	B
Politische Gemeinde	B
Referenz der Liegenschaft	B
Beschreibung des Bauprojekts	B
Bauherrschaft	C
Art der Arbeiten	B
Projektkosten	B
Projektstatus	B
Typ der Ausnahmewilligung	B
Anzahl Gebäude des Bauprojekts	B
Anzahl Wohnungen des Bauprojekts	B

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Statistikerhebungsverordnung vom 20 Juni 1993¹¹

Anhang

Ziffern 41 Rubrik «Periodizität» und 42 Rubrik «Periodizität»

41. Bau- und Wohnbaustatistik

Die Rubrik «Periodizität» erhält folgende neue Fassung.

Periodizität: Vierteljährlich in Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung vom xxx¹² über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister; jährlich für ausgewählte Erhebungsstellen

42. Wohnbaustatistik

Die Rubrik «Periodizität» erhält folgende neue Fassung.

Periodizität: Vierteljährlich in Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung vom xxx¹³ über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister

2. Verordnung vom 25. Juni 2003¹⁴ über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes

Art. 1 Bst. i

Diese Verordnung regelt die Gebühren und Entschädigungen des BFS und der übrigen Verwaltungseinheiten des Bundes nach Artikel 2 Absatz 1 BStatG (Verwaltungseinheiten) für die folgenden Dienstleistungen im Bereich der Statistik und der Administration:

- i. Nutzung des Informationssystems GWR für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben (Art. 10 Abs. 3^{bis} BStatG).

3. Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008¹⁵

Art. 36 Bst. f und g

Das Bundesamt für Landestopografie betreibt folgende sachbereichsübergreifende Geodienste:

- f. Geokodierungs- und Rückwärts-Geokodierungs-Dienst;
- g. Adressabgleichsdienst.

Anhang 1

Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts

¹ Der Identifikator 9 wird geändert und 181 wird aufgehoben.

² Die Identifikatoren 196 und 197 werden neu eingefügt.

¹¹ SR 431.012.1
¹² SR 431.841
¹³ SR 431.841
¹⁴ SR 431.09
¹⁵ SR 510.620

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB Kataster	Zugangsbe- rechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Amtliches Verzeichnis der Strassen	SR 510.625, Art. 26a	Swisstopo	X		A	X	196
Amtliches Verzeichnis der Gebäudeadressen	SR 510.625, Art. 26c	Swisstopo	X		A	X	197
Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister: Daten der Berechtigungsstufe A nach dem Anhang der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister	SR 431.01 Art. 10 SR 431.841 Art. 1 ff.	BFS			A	X	9

4. Verordnung vom 21. Mai 2008¹⁶ über die geografischen Namen

Art. 3 Bst. a

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *geografische Namen*: Namen von Gemeinden, Ortschaften, Strassen, Gebäuden, Stationen und topografischen Objekten;

Art. 25 Benennung

- ¹ Alle Strassen in Ortschaften und anderen bewohnten Siedlungen werden benannt.
- ² Benannte Gebiete dürfen verwendet werden, wenn keine Strassen, Wege oder Plätze bestehen, die benannt werden können.
- ³ Die Schreibweise der Strassennamen, die Elemente der geografischen Namen der amtlichen Vermessung übernehmen, wird auf regionaler Ebene harmonisiert.

Art. 26a Amtliches Verzeichnis

- ¹ Das Bundesamt für Landestopografie führt das amtliche Verzeichnis der Strassen.
- ² Dieses enthält für alle Strassen im Sinne von Art. 3 Buchstabe f («Strassen») die folgenden Daten:
 - a. einen eindeutigen Identifikator (ESID);
 - b. einen pro Ortschaft eindeutigen Strassennamen, in mehrsprachigen Gebieten allenfalls in mehreren Sprachen;
 - c. den zugehörigen Ortschaftsnamen und die Postleitzahl aus dem amtlichen Ortschaftsverzeichnis (Art. 20);
 - d. den zugehörigen Gemeindennamen und die Gemeindenummer aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis (Art. 24);
 - e. die geografische Lage der Strasse;
 - f. den Realisierungsstand der Strasse;
 - g. den Status des Objekts «Strasse».
- ³ Die Kantone teilen dem Bundesamt für Landestopografie die Daten der Strassen auf ihrem Gebiet nach Absatz 1 Buchstaben b–f und mindestens vierteljährlich alle Änderungen mit. Das Bundesamt regelt die Einzelheiten in einer Weisung.
- ⁴ Das amtliche Verzeichnis der Strassen ist behördenverbindlich.

Gliederungstitel vor Art. 26b

6a. Abschnitt: Gebäudeadressen

Art. 26b Gebäudeadresse

- ¹ Die Gebäudeadresse wird durch die folgenden Daten bestimmt:
 - a. einen eindeutigen Identifikator (EGRID);
 - b. den Gebäudeidentifikator (EGID) und die Eingangsidefikatoren (EDID) aus dem Gebäude- und Wohnungsregister;
 - c. die Hausnummer (Polizeinummer) gemäss kantonalem Recht;
 - d. den Gebäudenamen, sofern das Gebäude einen besonderen, allgemein bekannten Namen hat;
 - e. den zugehörigen Strassennamen aus dem amtlichen Verzeichnis (Art. 26a);

¹⁶ SR 510.625

- f. den zugehörigen Ortschaftsnamen und die Postleitzahl aus dem amtlichen Ortschaftsverzeichnis (Art. 19);
 - g. den zugehörigen Gemeindenamen und die Gemeindenummer aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis (Art. 24);
 - h. die geografische Lage (Referenzpunkt);
 - i. den Status des Objekts «Gebäudeadresse».
- ² Jedes der folgenden Gebäude im Sinne des Gebäude- und Wohnungsregisters erhält eine oder mehrere Gebäudeadressen:
- a. bestehende Gebäude;
 - b. nach kantonalem Bau- und Planungsrecht bewilligte Gebäude, ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Bewilligung bis zur allfälligen Löschung der unbenutzten Bewilligung.
- ³ Zusätzlich können Objekte der amtlichen Vermessung Gebäudeadressen erhalten, wenn das Datenmodell dies vorsieht.

Art. 26c Amtliches Verzeichnis

- ¹ Das Bundesamt für Landestopografie führt das amtliche Verzeichnis der Gebäudeadressen.
- ² Die Gebäudeadressen sind behördenverbindlich.

Art. 34 Verzeichnis

Das Verzeichnis der Stationsnamen wird in der offiziellen Publikation der Fahrpläne nach den Artikeln 9 und 10 der Fahrplanverordnung vom 11. November 2009¹⁷ veröffentlicht.

Art. 37a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

- ¹ Das amtliche Verzeichnis der Strassen (Art. 26a) und das amtliche Verzeichnis der Gebäudeadressen (Art. 26c) werden innert vier Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung aufgebaut und in Betrieb genommen.
- ² Die Kantone stellen dem Bund die zum Aufbau der Verzeichnisse notwendigen Daten unentgeltlich zur Verfügung. Das Bundesamt für Landestopografie regelt die Einzelheiten in einer Weisung.
- ³ Das Bundesamt für Landestopografie stellt den Kantonen die Entwürfe der Verzeichnisse zur Validierung zu. Die Kantone sorgen für eine Validierung innert längstens eines Jahres. Der Bund beteiligt sich an den Validierungskosten. Die Einzelheiten werden in der Programmvereinbarung für die amtliche Vermessung festgelegt.
- ⁴ Bis zum Bestehen des validierten Verzeichnisses der Strassen ist für das betreffende Gebiet die Schreibweise der Strassenamen der amtlichen Vermessung behördenverbindlich.

5. Zweitwohnungsverordnung vom 4. Dezember 2015¹⁸

Art. 1 Abs. 1

¹ Jede Gemeinde liefert dem Bundesamt für Statistik (BFS) ihre Einwohnerdaten jährlich mit Stichtag 31. Dezember bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres und führt das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) nach Art. 10 Absatz 1 der Verordnung vom xxx¹⁹ über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister nach.

Art. 3 Abs. 2

² Die Anmerkung im Grundbuch umfasst zusätzlich zur jeweiligen Wohnung den Gebäude- und den Wohnungsidentifikator (EGID und EWID) nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung vom xxx²⁰ über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister.

¹⁷ SR 745.13
¹⁸ SR 702
¹⁹ SR 431.841
²⁰ SR 431.841